

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

Amtliche Bekanntmachungen

lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachungen
01	Haushaltssatzung 2000 der Gemeinde Maulbeerwalde
02	Bestätigung der Jahresrechnung 1996 und Entlastung Amtsdirektor der Gemeinde Maulbeerwalde
03	Bestätigung der Jahresrechnung 1997 und Entlastung Amtsdirektor der Gemeinde Maulbeerwalde
04	Bestätigung der Jahresrechnung 1996 und Entlastung Amtsdirektor der Gemeinde Wernikow
05	Bestätigung der Jahresrechnung 1997 und Entlastung Amtsdirektor der Gemeinde Wernikow
06	Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenwinkel vom 23.10.1998
07	Aufstellungsbeschluss zum vorgabenbezogenen B-Plan Mertens der Gemeinde Blumenthal
08	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin Bodenordnungsverfahren Volkwig/Schafstall
09	Beschlüsse des Amtsausschusses
10	Beschlüsse der Gemeinden
11	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Maulbeerwalde
12	Informationen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock
13	Mitteilung des Innenministeriums des Landes Brandenburg zur Hundehalterverordnung

01	Haushaltssatzung 2000 der Gemeinde Maulbeerwalde
----	--

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	02/00 - 020	32/00	13.06.2000	X	

Betreff: Haushaltssatzung der Gemeinde Maulbeerwalde für das Haushaltsjahr 2000
Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000.
 Damit tritt Beschluss Nr. 26/00 vom 21. März 2000 außer Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
6	-	-	-	

S z r a m e k
 Amtsdirektor

Siegel

S e i e r
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Maulbeerwalde für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	484.000,00 DM
in der Ausgabe auf	484.000,00 DM
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	90.000,00 DM
in der Ausgabe auf	90.000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- DM
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	80.600,00 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 5.000,-- Deutsche Mark.

§ 5

Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Amtshaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

§ 6

Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500 und 510, und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.
In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 14.06.2000

Peter Szramek
Amtsdirektor

Siegel

Norbert Seier
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 13.06.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 01.09.2000

Hamelow
Amtsdirektor

02	Bestätigung der Jahresrechnung 1996 und Entlastung Amtsdirektor der Gemeinde Maulbeerwalde
----	--

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	12/99 - 06	20/99	20.12.1999		X

Betreff: Bestätigung der Jahresrechnung 1996 und Entlastung Amtsdirektor
Rechtsgrundlage § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996. Sie spricht dem Amtsdirektor für den genannten Zeitraum eine Entlastung aus.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		6			
Beschlossen mit dem Ergebnis					Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
5	-	1	-		

Szramek
Amtsdirektor

Siegel

Seier
Bürgermeister

03	Bestätigung der Jahresrechnung 1997 und Entlastung Amtsdirektor der Gemeinde Maulbeerwalde
----	--

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	12/99 - 07	21/99	20. 11. 1999		X

Betreff: Bestätigung der Jahresrechnung 1997 und Entlastung Amtsdirektor
Rechtsgrundlage § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997. Sie spricht dem Amtsdirektor für den genannten Zeitraum eine Entlastung aus.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
6	-	-	-	

S z r a m e k
 Amtsdirektor

Siegel

S e i e r
 Bürgermeister

04	Bestätigung der Jahresrechnung 1996 und Entlastung Amtsdirektor der Gemeinde Wernikow
----	---

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	02/00 - 025	31/00	03. 03. 2000		X

Betreff: Bestätigung der Jahresrechnung 1996 und Entlastung des Amtsdirektors
 Rechtsgrundlage § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Wernikow beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996. Sie spricht dem Amtsdirektor für den genannten Zeitraum eine Entlastung aus.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
6	-	-	-	

S z r a m e k
 Amtsdirektor

Siegel

M u n d t
 Bürgermeister

05	Bestätigung der Jahresrechnung 1997 und Entlastung Amtsdirektor der Gemeinde Wernikow
----	---

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	02/00 - 026	32/00	03. 03. 2000		X

Betreff: Bestätigung der Jahresrechnung 1997 und Entlastung des Amtsdirektors
 Rechtsgrundlage § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Wernikow beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997. Sie spricht dem Amtsdirektor für den genannten Zeitraum eine Entlastung aus.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
6	-	-	-	

S z r a m e k
 Amtsdirektor

Siegel

M u n d t
 Bürgermeister

06	Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenwinkel vom 23.10.1998
----	---

Gemeindevertretung Rosenwinkel

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss- Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	03/00 - 013	22/00	14.07.2000	X	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung vom 23.10.1998
auf Grund aktueller Rechtsprechung

Rechtsgrundlagen:

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende Änderung der Hauptsatzung.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
6	-	-	-	

S z r a m e k
Amtdirektor

Siegel

S p i l l e r
Bürgermeister

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rosenwinkel vom 23.10.1998, zuletzt geändert am 20.08.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

" Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- Dorfstraße 34

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen.

Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde“

2. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

- „(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, sowie sonstige Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „ Zwischen Jäglitz und Glinze“.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Abgabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal in Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Datum

der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in § 7 Absatz 2 und § 9 Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbaren Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen."

3. Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 02.08.2000

Egmont Hamelow
 Amtsdirektor

Richard Spiller
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

07	Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Mertens der Gemeinde Blumenthal
----	--

Gemeindevertretung Blumenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	06/00 - 071	94/00	10.07.2000	X	

Betreff: Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Mertens
Rechtsgrundlagen: § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Baustoffrecyclinganlage des Vorgabenträgers Mertens in der Gemarkung Blumenthal, Flur 1, Flurstück 361. Die Gemeindevertretung beschließt weiterhin die Durchführung der frühzeitigen und der förmlichen Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB. Gem. § 4b BauGB wird die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 3 und 4 BauGB auf das mit der Planung beauftragte Büro Thomas Jansen Ortsplanung übertragen.

Begründung: Das Amt für Immissionsschutz Neuruppin hat das Planerfordernis für das Vorhaben festgestellt. Im Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Blumenthal und Grabow ist die betroffene Fläche als Gewerbefläche dargestellt.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		11			
Beschlossen mit dem Ergebnis					
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:	
11	-	-	-		

S z r a m e k
 Amtsdirektor

Siegel

H a n i s c h
 Bürgermeisterin

Bodenordnungsverfahren
Volkwig/Schafstall
Verf.Nr.:4166H

1. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Beschluss vom 19. November 1998 festgelegte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) i. V. m. § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wie folgt geändert:
2. Zum Verfahren wird das nachstehend aufgeführte Flurstück zugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:
Landkreis : Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde: Zaatzke
Gemarkung : Zaatzke
Flur: 3 Flurstück: 180

Das zugezogene Flurstück umfast 1,6261 ha.

Die somit geänderte Größe des Verfahrensgebietes beträgt 3,1473 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Flächen.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der Eigentümer der aufstehenden Bebauung, sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Zaatzke öffentlich bekannt gemacht.
5. Über das zugezogene Flurstück darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. Im Grundbuch wird für das Flurstück ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Zaatzke/Schafstall dient der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG.

Im Zuge der durchgeführten Vermessung wurde festgestellt, dass sich der auch als Zuwegung zum Schafstall genutzte Weg nicht nur auf dem Flurstück 182, sondern auch auf dem Flurstück 180 in der Flur 3 der Gemarkung Zaatzke befindet. Innerhalb des Verfahrens soll die Wegefläche entsprechend der Örtlichkeit eigentumsrechtlich geordnet werden.

Aus diesem Grund wurde das Flurstück 180 in der Flur 3 der Gemarkung Zaatzke gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 8 FlurbG zum Verfahrensgebiet zugezogen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist §13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S.3180) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182). Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden.

Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechenden Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuerordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuerung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der örtlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderung, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wiederhergestellten lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken, Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin den 17. Juli 2000

Wedel
Amtsleiter

Auf der Grundlage des § 110 des Flurbereinigungsgesetzes muss der vorstehende Beschluss des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin bekannt gegeben werden. Die Gebietskarten und Flurkartenausschnitte zu dem Beschluss liegen zur

Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung
im

Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Am Birkenwäldchen 1a

16909 Heiligengrabe

beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes
zur Einsichtnahme aus.

09	Beschlüsse des Amtsausschusses
----	--------------------------------

Auflistung der Beschlüsse des Amtsausschusses

Nr.	Datum	Inhalt
023/00	10.05.2000	Vertragsabschluss über die Lieferung von Elektroenergie
024/00	12.07.2000	1. Nachtragssatzung im Haushaltsjahr 2000
025/00	12.07.2000	Personalangelegenheiten

10	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blandikow

Nr.	Datum	Inhalt
28/00	22.06.2000	Schließung der Kindertagesstätte
29/00	22.06.2000	Personalentscheidung
30/00	22.06.2000	Vergabe von Leistungen "Wohnhaus, Dorfstr. 24"
31/00	10.07.2000	Personalangelegenheiten
32/00	10.07.2000	Personalangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blesendorf

Nr.	Datum	Inhalt
38/00	05.06.2000	Aufnahme "Dorfentwicklungsplanung" in das Dorferneuerungsprogramm
39/00	03.07.2000	Änderung der Hauptsatzung
40/00	03.07.2000	Vergabe Bauleistungen Bushaltestelle
41/00	31.07.2000	öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
84/00	29.05.2000	Vergabe- Hausnummer - Buttstraße
85/00	29.05.2000	Maßnahmen Städtebauförderung/Selbstbindungsbeschluss
86/00	29.05.2000	Grundstückangelegenheiten
87/00	29.05.2000	Grundstücksangelegenheiten
88/00	29.05.2000	Grundstücksangelegenheiten
89/00	29.05.2000	Grundstücksangelegenheiten
90/00	29.05.2000	Grundstücksangelegenheiten
91/00	29.05.2000	Grundstücksangelegenheiten
92/00	29.05.2000	Grundstücksangelegenheiten
93/00	29.05.2000	Aufhebung Beschluss Nr. 82/2000
94/00	10.07.2000	Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Mertens
95/00	10.07.2000	Verlängerung der Laufzeit des Modernisierungsvertrages Neun
96/00	10.07.2000	Abwägungsbeschluss zur 3.Offenlage der Ortsgestaltungssatzung
97/00	10.07.2000	Erneuter Beschluss der Ortsgestaltungssatzung
98/00	10.07.2000	Neufassung der Hundesteuersatzung
99/00	10.07.2000	Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes
100/00	10.07.2000	öffentlich-rechtliche Vereinbarung / Schulträgerschaft
101/00	10.07.2000	Beschluss APL - Straßenbeleuchtung Wittstocker Chaussee
102/00	10.07.2000	Vergabe von Bauleistungen für Schule Blumenthal

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
99/00	27.07.2000	öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Übertragung der Schulträgerschaft
100/00	27.07.2000	Beteiligung der Integrierten Gesamtschule an der Medieninitiative m.a.u.s.
101/00	27.07.2000	Beschluss des gemeinsamen F-Planes Heiligengrabe, Liebenthal u. Maulbeerwalde
102/00	27.07.2000	Abwägungsbeschluss zur Änderung des vorzeitigen B-Plans Nr.1 der Gemeinden Liebenthal und Heiligengrabe für das Gewerbegebiet Heiligengrabe/ Liebenthal
103/00	27.07.2000	Satzungsbeschluss zur geänderten Fassung des vorzeitigen B-Planes Nr.1
104/00	27.07.2000	Überprüfung ortsfester u. ortsveränderlicher elektr. Betriebsmittel
105/00	27.07.2000	Vergabe der Betriebsführung von Anlagen und Netzen der Trinkwassergewinnung sowie der Abwasserentsorgung
106/00	27.07.2000	Vergabe der Fäkalienentsorgung
107/00	27.07.2000	Bestätigung der Eilentscheidung - Ausstattung der Schule mit Schulmöbeln
108/00	27.07.2000	Vergabe von Leistungen Spatzenberg 22-24
109/00	27.07.2000	Abschluss Nutzungsvertrag mit Mannesmann

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Liebenthal

Nr.	Datum	Inhalt
62/00	04.07.2000	Grundstücksangelegenheiten
63/00	04.07.2000	Grundstücksangelegenheiten
64/00	01.08.2000	öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Übertragung der Schulträgerschaft
65/00	01.08.2000	Einvernehmenserklärung/Neubau Einfamilienhaus/Vorbescheid
66/00	01.08.2000	Satzungsbeschluss zur geänderten Fassung des vorzeitigen B-Planes Nr.1 der Gemeinden Heiligengrabe und Liebenthal für das Gewerbegebiet Heiligengrabe/Liebenthal
67/00	01.08.2000	Abwägungsbeschluss zur Änderung des vorzeitigen B-Planes Nr.1
68/00	01.08.2000	Beschluss des gemeinsamen F-Plans Heiligengrabe, Liebenthal u. Maulbeerwalde
69/00	01.08.2000	Neufassung der Hundesteuersatzung
70/00	01.08.2000	Einvernehmenserklärung/Neubau 2 Einfamilienhäuser

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Maulbeerwalde

Nr.	Datum	Inhalt
32/00	13.06.2000	Haushaltssatzung 2000
33/00	03.08.2000	Beschluss des gemeinsamen F-Plans Heiligengrabe, Liebenthal u. Maulbeerwalde
34/00	03.08.2000	öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
35/00	03.08.2000	Neufassung der Hundesteuersatzung
36/00	03.08.2000	Vergabe der Fäkalienentsorgung
37/00	03.08.2000	Vergabe der Betriebsführung von Anlagen d. Trinkwassergewinnung

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Rosenwinkel

Nr.	Datum	Inhalt
21/00	14.07.2000	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude sowie Einsatztechnik
22/00	14.07.2000	Änderung der Hauptsatzung
23/00	14.07.2000	1. Nachtragssatzung 2000
24/00	14.07.2000	öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
25/00	14.07.2000	Neufassung der Hundesteuersatzung
26/00	14.07.2000	Vertragsabschluss über die Lieferung von Elektroenergie

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Wernikow

Nr.	Datum	Inhalt
42/00	23.06.2000	Vergabe von Leistungen u. üpl. Ausgabe Dorfplatz

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Zaatzke

Nr.	Datum	Inhalt
067/00	13.07.2000	Neufassung der Hundesteuersatzung
068/00	13.07.2000	Vereinbarung mit der FFW Zaatzke
069/00	13.07.2000	Personalangelegenheiten

11	Mitteilung der Jagdgenossenschaft Blesendorf und Zaatzke
----	--

Die Jagdgenossenschaft Maulbeerwalde hat Ihre Satzungen beschlossen.

Die genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Maulbeerwalde liegt in der Zeit vom 04.09. 2000 - 18.09.2000 im Gemeindebüro Maulbeerwalde für jedermann öffentlich aus.

12	Informationen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock
----	---

Informationen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock zur Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Papenbruch, Liebenthal und Blandikow

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock hat auf ihrer Sitzung am 07.06.2000 eine aktualisierte Prioritätenliste (Erschließungsreihenfolge) zum bestehenden Abwasserbeseitigungskonzept für die Mitgliedsgemeinden beschlossen.

Diese entspricht nun besser den aktuellen Richtlinien zur Fördermittelvergabe für Grundstückskleinkläranlagen, den Forderungen des Gewässer- und Grundwasserschmutz sowie den sich bietenden dezentralen Entsorgungsmöglichkeiten.

Durch die vorgenommenen notwendigen Anpassungen verschiebt sich der Erschließungszeitraum für die Gemeinden Papenbruch, Liebenthal und Blandikow auf die Jahre 2012 bis 2014, da zuvor öffentliche Schmutzwasseranlagen in Bereichen mit höherer Priorität hergestellt werden müssen, welche z.B. durch das Vorhandensein von Trinkwassergewinnungsanlagen, empfindlicher Oberflächengewässer oder auch durch die Ausweisung von Trinkwasservorgehaltsgebieten erkennbar sind.

Bis zur Herstellung von öffentlichen Schmutzwasseranlagen unterliegen die Gemeinden Papenbruch, Liebenthal und Blandikow somit noch der dezentralen, mobilen Entsorgung mittels Abwassersammelgruben oder Grundstückskleinkläranlagen.

Aufgrund des verschobenen Erschließungstermins sollten die Grundstückseigentümer für die Schmutzwasserentsorgung ihrer Grundstücke solche Lösungen realisieren, die für den

verbleibenden Zeitraum 12-14 Jahre eine sichere und wirtschaftliche Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers gewährleisten.

Neben der Schmutzwasserentsorgung mittels abflussloser Sammelgruben kann für diesen Zeitraum auch eine Errichtung von Grundstückskleinkläranlagen empfehlenswert sein, insbesondere dann, wenn ohnehin neue Anlagen errichtet werden sollen (z.B. bei Neubauten) oder wenn vorhandene Anlagen einer dringenden Sanierung bedürfen. Kleinkläranlagen bedürfen jedoch einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Vor der Errichtung von Sammelgruben und Kleinkläranlagen ist beim Wasser- und Abwasserverband Wittstock generell ein entsprechender Antrag zu stellen. Vordrucke Formulare sind beim Verband in Wittstock, Wasserwerk 1, erhältlich.

Ebenso besteht die Möglichkeit, beim Verband einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einzureichen, um für einen hinlänglichen die Sicherheit für die Betreibung einer eigenen Grundstückskleinkläranlage zu halten. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang, welche der Verband per Bescheid befristet erteilt, ist Voraussetzung für die wasserrechtliche Erlaubnis sowie auch für die Beantragung von Fördermitteln, welche nach der aktuellen Förderrichtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 14.02.2000 jedoch nur in Gemeinden und Ortsteilen bis maximal 200 Einwohnern sowie Streusiedlungen ausgereicht werden.

In jedem Fall ist es sinnvoll und erforderlich, vor der Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Mitarbeitern des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock zu sprechen. Die zuständigen Mitarbeiter geben gern nähere Auskünfte über die Vorgehensweise und sind auch bei technischen Fragen sowie Fragen zur Fördermittelbeantragung der richtige Partner. Während der Dienstzeit, Montag – Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.45 Uhr ist die Verwaltung des Verbandes unter der Telefonnummer 93394/ 4760-0 zu erreichen.

Puls
Technischer Geschäftsführer

Strüfing
Kaufmännischer Geschäftsführer

13	Mitteilung des Innenministeriums des Landes Brandenburg zur Hundehalterverordnung
----	---

Halten, Züchten und Handeln gefährlicher Hunde verboten Für Halter gefährlicher Hunde gelten Übergangsregelungen

Innenminister **Jörg Schönbohm** hat jetzt die [neue Hundehalterverordnung](#) für das Land Brandenburg unterschrieben. Sie wird in den nächsten Tagen im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht und tritt am 1. August 2000 in Kraft. Die neue Hundehalterverordnung enthält angelehnt an die Beschlüsse der Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 5. Mai ein Handels-, Ausbildungs- und Zuchtverbot "gefährlicher Hunde". Differenzierter unterschieden als bisher wird bei der Feststellung der Gefährlichkeit von bestimmten Hunderassen oder -gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander. Für folgende Hunderassen gilt generell die unwiderlegbare Gefährlichkeit: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu. Die Anschaffung dieser Rassen ist zukünftig in Brandenburg ohne Ausnahme verboten.

In der Liste der Hunderassen, bei denen die Gefährlichkeit aufgrund von bestimmten rassespezifischen Merkmalen oder Zucht vermutet wird, solange die Gefährlichkeit im Einzelfall nicht widerlegt wird (Negativzeugnis), stehen folgende Rassen oder Gruppen: Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler. Neu in dieser Liste sind im Vergleich zur alten Hundehalterverordnung der Alano, der Cane Corso, der Dobermann, der Perro de Presa

Canario, der Perro de Presa Mallorquin und der Rottweiler. Nicht mehr auf der Liste stehen der Rhodesian Ridgeback und der Bandog.

Wer einen "gefährlichen Hund" dieser Rassen oder einen Hund einer anderen Rasse halten will, der vom Ordnungsamt aufgrund auffälligen Verhaltens ebenfalls als gefährlich eingestuft wurde, bedarf der Erlaubnis der Ordnungsbehörde und muss dieser ein berechtigtes Interesse nachweisen. Dieses Interesse kann insbesondere dann vorliegen, wenn das Halten der Bewachung eines besonders gefährdeten Besitztums dient.

Halter von Hunden mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm müssen die Hundehaltung ab dem 1. August der örtlichen Ordnungsbehörde anzeigen. Außerdem müssen sie dort einen entsprechenden Zuverlässigkeitsnachweis, d. h. ein Führungszeugnis, vorlegen.

Alle "gefährlichen Hunde", alle "Hunde mit Negativzeugnis" und die "anzeigepflichtigen Hunde" ab einer bestimmten Höhe und einem bestimmten Gewicht müssen mit einem Mikrochip- Transponder gekennzeichnet werden, anhand dessen die Identität des Hundes jederzeit festzustellen ist.

Alle als gefährlich eingestuften Hunde sowie Hunde mit Negativzeugnis haben ab dem 1. Oktober 2000 durch bestimmte Plaketten für jeden deutlich erkennbar zu sein. Gefährliche Hunde tragen eine rote Plakette, Durchmesser 4 Zentimeter, mit eingepprägtem Landeswappen. Hunde mit Negativzeugnis tragen an ihrem Halsband eine grüne Plakette gleicher Größe mit gleicher Prägung. Diese Plaketten werden von den örtlichen Ordnungsämtern ausgegeben, nachdem das Erlaubnisverfahren ordnungsgemäß durchlaufen wurde.

Alle zwei Jahre müssen sowohl der Nachweis der fehlenden Gefährlichkeit bei Hunden mit einem Negativzeugnis als auch der Sachkundenachweis und die Zuverlässigkeit von den Haltern gefährlicher Hunde gegenüber den Ordnungsämtern neu erbracht werden.

Besitzer von Hunden, die eine Erlaubnis nach der alten Hundehalterverordnung haben, dürfen ihren Hund weiter halten ohne Nachweis eines berechtigten Interesses. Besitzer von Hunden der als nunmehr unwiderlegbar gefährlich eingestuften Rassen, die bisher ein Negativzeugnis erhalten hatten, müssen jetzt eine Erlaubnis für die Haltung beantragen und dafür den Sachkunde- und den Zuverlässigkeitsnachweis erbringen. Sie müssen jedoch **nicht** ein berechtigtes Interesse zum Halten eines gefährlichen Hundes begründen. Besitzer von Hunderassen, die **neu** in die Liste der individuell widerlegbaren gefährlichen Rassen aufgenommen wurden, haben ebenfalls Zeit bis zum 1. November, um sich die notwendige Erlaubnis zum Halten ihres Hundes oder ein Negativzeugnis zu beschaffen.

Die neue Hundehalterverordnung hat außerdem die Leinenpflicht und den Maulkorbzwang ausgedehnt. So sind alle Hunde grundsätzlich bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, auf Sport- und Campingplätzen, in abgegrenzten Park-, Garten und Grünanlagen, in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern, in Treppenhäusern an der Leine zu führen. In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen Maulkorb zu tragen. Jeder gefährliche Hund hat darüber hinaus in der Öffentlichkeit grundsätzlich einen Maulkorb zu tragen.

Wird gegen die Bestimmungen der Hundehalterverordnung verstoßen, so kann das in Einzelfällen zu einer Geldbuße bis zu 20.000 DM führen.

Innenminister Schönbohm: *"Brandenburg hatte seit zwei Jahren eine sehr restriktive Hundehalterverordnung. Zu einer weiteren Verschärfung sahen wir uns aber aufgrund der tragischen Vorfälle in der jüngsten Vergangenheit veranlasst. Zum Schutz der Menschen vor gefährlichen Hunden und manchem uneinsichtigen Halter darf es keine gesetzlichen Lücken geben. Ich sehe dabei die Ordnungsämter nach wie vor in ihrer Pflicht, nachdrücklich für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen. Die Polizei habe ich jedoch auch angewiesen, dabei unterstützend einzugreifen, wenn sie einen Verstoß gegen die Vorschriften feststellt."*

Briefe und Informationen

Trotz Regen - gelungenes Kinderfest

Bekanntlich feiern die Kinder am 1. Juni ihren Ehrentag. Dieses Jahr fand unserer traditionelles Kinderfest schon am 27.05.2000 in der Schule statt. Die Organisation lag in den Händen der Lehrkräfte Ines Otto, Torsten Matthies, Edmund Spiess, Wolfgang Oerter, auch die Sozialarbeiterin Birgit Blum und der Gemeindevertreter Andreas Ellfeld standen hilfreich bei der Vorbereitung zur Seite.

Für die Kid`s hielten wir viele lustige Stationen und tolle Überraschungen bereit. Auch einige Erzieherinnen der Kita- Tagesstätte beteiligten sich aktiv an der Absicherung der Stationen für die jüngsten Teilnehmer. Für Spaß und Unterhaltung sorgten u.a. eine Springburg, elektrisch betriebene Autos, eine Tombola und eine Negerkussmaschine.

Die Frisörmeisterin Marita Wehland gab jedem der Lust und Laune hatte ein „Outfit“. An vielen Stationen konnte man die Geschicklichkeit, den Mut oder das Wissen unter Beweis stellen. Wie z.B. beim Kartoffelschälen, Erbsenweitspucken, Stelzenlauf oder Torwandschießen. Besondere Höhepunkte in diesem Jahr waren das Steigenlassen der Luftballons und das Computerkabinett.

Für das leibliche Wohl sorgte Herr Andreas Ellfeld. Den Abschluss des Festes bildete das Fußballspiel Lehrer/Eltern gegen Schüler, welches im Elfmeterschießen mit den Schülern einen würdigen Sieger fand.

Dieser Tag wäre nicht durchführbar gewesen, wenn nicht die Geld- und Sachspenden geholfen hätten. Aus diesem Grund möchten wir uns auf diesem Wege recht herzlich bei allen „Sponsoren“ bedanken.

Im Einzelnen zählen dazu:

- Kronotex GmbH Heiligengrabe
- Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG
- Autolackierwerkstatt R. Seemann Heiligengrabe
- Thema GmbH S. Mundt Heiligengrabe
- Buchhandlung Rother Wittstock
- Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Wittstock
- Schacht und Otto oHG Heiligengrabe
- Erdgas Mark Brandenburg GmbH
- Getränkeabholmarkt A. Ellfeld Heiligengrabe

Gleichzeitig danken wir der Gemeinde Heiligengrabe, den Mitarbeitern der Kita, der Polizistin Frau Müller, der Frisörmeisterin M. Wehland, Herrn A. Ellfeld und den Reinigungskräften der Schule sowie dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Festes aktive Unterstützung geleistet haben.

Das Org.-Team

Veranstaltungen der Gemeinden September 2000

Datum	Gemeinde	Art der Veranstaltung
02.09.	Zaatzke	Erntefest
09.09.	Wernikow	Erntefest
09.09.	Blandikow	Erntefest

Blandikow

Erntefest

Am Sonnabend, dem 9. September 2000 findet in Blandikow das diesjährige Erntefest statt. Dazu treffen wir uns um 13.00 Uhr mit den geschmückten Erntewagen auf der Siedlungsstraße (bei Sturzebecher). Nach einem Umzug durch das Dorf werden wir auf der Festwiese hinter der Kirche die besten Erntewagen prämiieren.

Im Festzelt gibt es Kaffee und Kuchen. Auf der Festwiese werden dann am Nachmittag Spiele und Wettkämpfe durchgeführt, bei denen es tolle Preise zu gewinnen gibt. Zusätzlich rechnen wir mit einer weiteren Überraschung. Eine Springburg steht für die Kleinsten bereit. Um 20.00 Uhr wird der Tanz unter der Erntekrone in der Gaststätte Meusburger eröffnet. Alle Bürger aus nah und fern sind zu den Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Zaatzke

Erntefest

Am 2. September führt die Gemeinde ihr diesjähriges Erntefest durch. Dazu treffen sich die geschmückten Erntewagen um 12.30 Uhr am Sportplatz. Um 13.00 Uhr beginnt der Umzug durch Glienicke und Zaatzke. Ab 14.30 Uhr wird auf der Insel Kaffe und Kuchen gereicht. Der Anglerverein bietet wieder geräucherte Forellen an. Am Nachmittag gibt es Blasmusik und ein tolles Rahmenprogramm mit Tombola, Kutschfahrten, Torwandschießen und anderes mehr. Gegen 17.00 Uhr gibt es wieder Wild- und Hausschweinbraten. Zum Erntefest kann das Video über Zaatzke erworben werden.

Um 20.00 Uhr eröffnet die Gruppe Smaragd den Ernteball auf der Insel.

Rentnerfeier

Am Freitag, dem 8. Septmeber findet im Zaatzker Hof die nächste Rentnerfeier statt. Dazu laden wir alle Vorruehständler und Rentner um 14.30 Uhr zur Kaffeetafel ein. Musikalisch wird der Nachmittag von Herrn Wille begleitet.

Sommernachtstanz

Am 16. September 2000 findet zum Saisonausklang auf der Insel noch einmal ein Sommernachtstanz statt. Beginn: 20.00 Uhr

Die Oldtimer kommen!!!

Auf einer Strecke von 880 Kilometern werden vom 14. bis 17.09.2000 über einhundert seltene Automobile die „HEW CarClassics“ austragen. Ziel ist es, auf der Strecke Hamburg - Wismar - Rheinsberg - Hamburg möglichst viele Punkte zu sammeln.

In der 3. Etappe, am **16.09.2000**, werden die Oldtimer auch durch unsere Region fahren. So werden sie ab ca. 8.30 Uhr Wittstock passieren. Danach geht es weiter über Papenbruch, Blumenthal und Kolrep nach Perleberg und Wittenberge.

Näheres entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Vorankündigung für Oktober 2000
Zaatzke

02. 10.	Fackelumzug - Tanz
14. 10.	Glinzeritt der „Zaatzker Ranger“

Geburtstagsgrüße
für den Monat September

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern der Gemeinden des Monats September zum Geburtstag.

Blandikow

01.09.2000	Charlotte Gottschalk	zum 78.	„
09.09.	Erna Luhr	zum 88.	„
11.09.	Werner Griese	zum 65.	„
15.09.	Hertha Lüdemann	zum 87.	„
21.09.	Herbert Richter	zum 71.	„
23.09.	Heinz Lisiack	zum 72.	„
27.09.	Helga Plagemann	zum 64.	„
29.09.	Waldemar Leder	zum 72.	„
30.09.	Heinz Tägder	zum 70	„

Blesendorf

07.09.	Katharina Günther	zum 78.	„
29.09.	Gerda Döhring	zum 61.	„

Blumenthal

05.09.	Anna Geßwein	zum 88.	„
07.09.	Alfred Schulze	zum 74.	„
08.09.	Charlotte Michel	zum 89.	„
11.09.	Alice Negendank	zum 89.	„
12.09.	Karl-Heinz Repp	zum 72.	„
19.09.	Kurt Burdack	zum 66.	„
25.09.	Martin Jacht	zum 81.	„
25.09.	Hedwig Schmidt	zum 65.	„

Grabow

02.09.	Bernhard Wolter	zum 68.	„
06.09.	Martha Hein	zum 88.	„
10.09.	Martha Bröcker	zum 80.	„
19.09.	Renate Müller	zum 61.	„
21.09.	Herta Jeute	zum 76.	„

Heiligengrabe

06.09.	Irene Seemann	zum 67.	„
11.09.	Isolde Hamelow	zum 63.	„
16.09.	Erwin Jennrich	zum 78.	„
18.09.	Anneliese Klann	zum 66.	„
21.09.	Rudi Klann	zum 70.	„
22.09.	Else Beelitz	zum 68.	„
24.09.	Helene Büschke	zum 80.	„
24.09.	Wanda Gertz	zum 80.	„
26.09.	Waltraut Falkenhagen	zum 64.	„
29.09.	Martha Elit	zum 80	„

29.09.	Hilde Schnarr	zum 70.	„
30.09.	Edith Tettich	zum 69.	„
Jabel			
04.09.	Erhard Hahn	zum 67.	„
07.09.	Irmgard Engel	zum 68.	„
09.09.	Herbert Rosin	zum 77.	„
26.09.	Gerda Koch	zum 75.	„
Liebenthal			
05.09.	Ewald Strenge	zum 81.	„
21.09.	Kurt Dreyer	zum 67.	„
Maulbeerwalde			
24.09.	Liesbeth Bartel	zum 79.	„
24.09.	Frieda Bartel	zum 79.	„
Papenbruch			
17.09.	Hans-Heino Höpken	zum 68.	„
29.09.	Rosa Geschwentner	zum 76.	„
30.09.	Berta Geschwentner	zum 72.	„
Rosenwinkel			
02.09.	Emma Alwin	zum 70.	„
03.09.	Edelgard Lehmann	zum 66.	„
15.09.	Annerose Schulz	zum 63.	„
28.09.	Günter Greiser	zum 81.	„
Wernikow			
01.09.	Emma Rakowski	zum 79.	„
04.09.	Edith Stark	zum 77.	„
Zaatzke			
01.09.	Rosemarie Luck	zum 65.	„
04.09.	Gisela Mewald	zum 60.	„
09.09.	Emilie Wildermuth	zum 82.	„
10.09.	Alfred Kiesow	zum 67.	„
23.09.	Margot Kralisch	zum 64.	„
25.09.	Luise Schreiber	zum 84.	„
27.09.	Inge Gropp	zum 66.	„
27.09.	Arnold Steinhäuser	zum 76.	„

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.

09	Ankündigung der Veröffentlichung der Vorschlagsliste der Gemeinde Papenbruch zur Schöffenvwahl
09	Ankündigung der Veröffentlichung der Vorschlagsliste der Gemeinde Papenbruch zur Schöffenvwahl

Ankündigung der Veröffentlichung der Vorschlagsliste der Gemeinde Papenbruch zur Schöffenvwahl

In der Gemeinde Papenbruch wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl beschlossen.

Folgende Bewerberin aus der Gemeinde Papenbruch wurde auf die gemeinsame Vorschlagsliste des Amtes Heiligengrabe /Blumenthal für die Schöffenwahl beim AG Neuruppin eingereicht:

Papenbruch **Frau Hannelore Woelfert geb. Kaiser**
geb. 08.03.1943 in Leipzig
Beruf – Ingenieurpädagogin, Agenturleiterin der Volksfürsorge
16909 Papenbruch, Liebenthaler Weg 14 b

Die Vorschlagsliste wird vom 04.09.2000- 11.09.2000 in den Schaukästen der Gemeinde Papenbruch öffentlich ausgehängt.

Vom 05.09.2000 – 12.09.2000 haben alle Bürger das Recht, Einspruch gegen die auf der Liste stehende Bewerberin, beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe zu den Öffnungszeiten geltend zu machen. Die Einsprüche können schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962